OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603850/7/MS/Mu

Datum:
Linz, 14. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Mai 2020, GZ: BHGM/919070107521/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, als dass der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses nach der Wortfolge „ausgenommen Zustelldienste“ mit der Wortfolge „bis zum Haus Nr. x“ zu ergänzen ist, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Mai 2020, GZ: BHGM/919070107521/19, wurde über Herrn M L (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 7a StVO auf der Grundlage von § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 8 Stunden), verhängt und ihm zur Last gelegt, dass er am 19. Juni 2019, 10:35 Uhr, in G, die O, von Gmunden kommend Richtung Ohlsdorf, mit dem LKW mit dem Kennzeichen x benutzt habe und das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Zustelldienst“, nicht beachtet habe. Er sei nicht unter die Ausnahme gefallen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der ihm zur Last gelegte Tatvorwurf durch eine Privatanzeige bekannt geworden und aufgrund der Aktenlage, insbesondere durch die Angaben des Privatanzeigers, erwiesen sei.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 20. Mai 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die rechtzeitig am 4. Juni 2020 zur Post gegebene Beschwerde.

Begründend wird vom Beschwerdeführer vorgebracht, dass er von Anfang Mai bis Mitte September tageweise für die E AG wegen eines Gasleitungsbaues berechtigt in dieses Fahrverbot gefahren sei. Wenn zu viel Humus oder Aushub angefallen sei, sei dieser ab und zu Kunden gebracht worden, die in diesem Fahrverbot wohnen. Er sei in diesem Monat sicherlich ca. 10 Mal dort gefahren und habe mittlerweile die 3. Anzeige bekommen, was er nicht einsehe. Ansonsten sei er dort immer außen herum gefahren.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z. 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Vorlage der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 23. Oktober 2002, E.Nr. 1998/2002-Bo, samt Übermittlung eines DORIS-Auszuges der Tatörtlichkeit und Lichtbilder der aufgestellten Verbotszeichen, aus dem sich der örtliche Geltungsbereich des „Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t“ ergibt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. November 2020, GZ: 603850/6/MS/Mu, wurde der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs darüber in Kenntnis gesetzt, dass hinsichtlich des gegenständlichen Fahrverbotes festgestellt werden konnte, dass gemäß der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 23. Oktober 2002, E.Nr. 1998/2020-Bo, für die „Oe, zwischen der Kreuzung T und dem Haus-Nr.: x, (GH A) gemäß § 52 a) Ziffer 7a StVO ein ‚Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t‘, mit dem Zusatz ‚ausgenommen Zustelldienst‘ stadtauswärts bis zum Hause Nr. x bzw. in der Gegenrichtung bis zum Haus Nr.: x“ verordnet wurde. Aufgrund dieser Feststellung und im Hinblick auf sein Beschwerdevorbringen, dass er in diesem Bereich des Fahrverbotes, den Kunden, die dort wohnen, den wegen eines Gasleitungsbaues zu viel angefallenen Humus bzw. Aushub geliefert habe, wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, dem Verwaltungsgericht, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, Beweismittel (z.B. Lieferschein, Kundendaten) dazu vorzulegen.
Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 16. November 2020 durch das zuständige Postamt zugestellt.
Bis dato wurden vom Beschwerdeführer keine Beweismittel vorgelegt, die sein Vorbringen belegen würden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 1 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 23. Oktober 2002, E.Nr. 1998/2002-Bo wurde nach der Installierung eines Firmenleitsystem für die „O, zwischen der Kreuzung mit der T und dem Haus Nr.: x, (Bereich GH A) gemäß § 52 a) Ziffer 7a StVO ein ‚Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t‘, mit dem Zusatz ‚ausgenommen Zustelldienst‘ stadtauswärts bis zum Hause Nr. 50 bzw. in der Gegenrichtung bis zum Haus Nr.: 47a“ verordnet.

Aus den dieser Verordnung beigelegten Lichtbildern ist ersichtlich, dass in der Fahrtrichtung von Gmunden kommend nach Ohlsdorf 100 Meter vor der Kreuzung Theresientalstraße/Ozunächst das Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen“ mit dem zusätzlichen Hinweis „Nach 100m“ und nach diesen 100 Metern auf Höhe des Hauses O47 das weitere Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Zustelldienst“ bis Haus Nr. 50 deutlich sichtbar gemäß der zuvor angeführten Verordnung aufgestellt und mit der Anbringung des Verbotszeichens diese Verordnung kundgemacht wurde.

Der Beschwerdeführer lenkte am 19. Juni 2019 um 10:35 Uhr in Gmunden auf der O, Fahrtrichtung Gmunden nach Ohlsdorf, das Lastkraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) und hat dabei das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Zustelldienst bis zum Haus Nr. x“ nicht beachtet, obwohl er nicht unter die Ausnahmebestimmung gefallen ist.

Diese Feststellung bzw. Übertretung wurde von einer Privatperson mit E-Mail vom 9. Juli 2019 der Stadtpolizei Gmunden angezeigt und der Beschwerdeführer im Rahmen der Lenkererhebung durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden von der Zulassungsbesitzerin des Lastkraftfahrzeuges namhaft gemacht.

Dem E-Mail des Privatanzeigers ist zu entnehmen, dass dieser seinen Wohnsitz an der x, also unmittelbar vor dem Haus x, hat.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. Juli 2019: BHGM/919070107521/19, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zum gegenständlichen Tatvorwurf zu rechtfertigen.

Da sich der Beschwerdeführer innerhalb der festgesetzten Frist dazu nicht äußerte, erließ schließlich die belangte Behörde das gegenständliche Straferkenntnis.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verfahrensaktes, insbesondere auch aus der von der belangten Behörde vorgelegten Verordnung des Bürgermeisters des Stadtamtes Gmunden, dem DORIS-Auszug und den angefertigten Lichtbildern des Tatortes.

Die Verwaltungsübertretung selbst ergibt sich aus der im Verfahrensakt einliegenden Anzeige vom 9. Juli 2019 einer Privatperson und wurde diese auch grundsätzlich vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Soweit der Beschwerdeführer einwendet, dass er von Anfang Mai bis Mitte September tageweise für die E AG wegen eines Gasleitungsbaues berechtigt in dieses Fahrverbot gefahren sei, weil aufgrund dieses Baues zu viel Humus oder Aushub angefallen sei, welcher von ihm ab und zu an Kunden gebracht worden sei, die in diesem Fahrverbot wohnen, ist ihm zu entgegnen, dass ihm das Verwaltungsgericht die Möglichkeit eingeräumt hatte, binnen der gesetzten Frist von zwei Wochen, zu seinem Vorbringen Beweismittel (z.B. Lieferschein, Kundendaten etc.) vorzulegen, die belegen, dass er tatsächlich an diese im Fahrverbot wohnenden Kunden den zu viel angefallenen Humus oder Aushub geliefert hat.

Allerdings hat sich der Beschwerdeführer weder bis dato dazu geäußert noch dem Verwaltungsgericht Beweismittel vorgelegt.

Für das Landesverwaltungsgericht steht daher unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer am 19. Juni 2019 um 10:35 Uhr in Gmunden auf der O, von Gmunden kommend Richtung Ohlsdorf, das Lastkraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt und das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Zustelldienste bis zum Haus Nr. x“ nicht beachtet und verbotenerweise die O benutzt hat, obwohl er nicht unter diese Ausnahmebestimmung gefallen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 7a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019 zeigt das Zeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die maßgebliche Verordnung des Bürgermeisters des Stadtamtes Gmunden vom 23. Oktober 2002, E.Nr. 1998/2020-Bo (VO 1998/2002), womit straßenpolizeiliche

Vorschriften für Gemeindestraßen- und –plätze, gemäß §§ 43 und 94c) StVO 1960 i.d.g.F. angeordnet werden, lautet wie folgt:

§ 1 lit. c VO 1998/2002:
„c) Nach der Installierung eines Firmenleitsystems wird für die O zwischen der Kreuzung mit der T und dem Haus Nr.: x, (Bereich GH A) gemäß § 52 a) Ziffer 7a StVO ein ‚Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t', mit dem Zusatz ‚ausgenommen Zustelldienst' stadtauswärts bis zum Hause Nr.: x bzw. in der Gegenrichtung bis zum Haus Nr.: x, erlassen."

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen steht unbestritten fest, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, indem er zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort das ggst. Lastkraftfahrzeug gelenkt hat.

Aus den Verordnungsunterlagen und den dieser beigelegten Lichtbildern ergibt sich eindeutig, dass für die O zwischen der Kreuzung mit der T und dem Haus Nr. x – im Bereich des GH A – gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t", mit dem Zusatz „ausgenommen Zustelldienst" stadtauswärts bis zum Hause Nr. x bzw. stadteinwärts bis zum Haus Nr. x, erlassen wurde.

Dieses Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 Tonnen wurde durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Zusätzlich wurde darunter auf derselben Anbringungsvorrichtung die dementsprechende Zusatztafel angebracht. Die Verkehrsschilder sind bei Annäherung an die Anbringungsstelle deutlich sichtbar bzw. leicht und rechtzeitig erkennbar. Hinweise auf Mängel bei der Kundmachung liegen daher nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht hegt an der rechtmäßigen Kundmachung des vom Beschwerdeführer missachteten Fahrverbotes für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen samt dessen Ausnahmen keine Bedenken und erachtet dieses aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage als gehörig kundgemacht.

Objektiv gesehen hat somit der Beschwerdeführer den ihm angelasteten Tatbestand gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO erfüllt und damit schuldhaft gehandelt.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.
Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.
Die vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen waren insgesamt nicht geeignet darzulegen, dass diesen an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal er insbesondere auch bis dato keine Beweismittel vorgelegt hat, die belegen hätten können, dass er tatsächlich an diese in diesem Fahrverbot wohnenden Kunden den zu viel angefallenen Humus oder Aushub geliefert hatte.
Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, ihm ist zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Die ggst. Verwaltungsübertretung ist ihm somit auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei

Wochen zu bestrafen. Über den Beschwerdeführer wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro verhängt.

Den betreffend seinen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse erfolgten Annahmen der belangten Behörde wurden vom Beschwerdeführer nicht widersprochen.

Von der belangten Behörde wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände gewertet.

Da seitens des Beschwerdeführers keine Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation vorliegen, wurde ein entsprechendes Einkommen angenommen, das die Bezahlung der verhängten Geldstrafe gewährleistet. Diesem Ansatz wurde in der Beschwerde nicht widersprochen.

Mit der Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro hat die belangte Behörde den ihr zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gerade 9,6 % ausgeschöpft, was als angemessen und erforderlich zu erachten ist, um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. An der Strafbemessung der belangten Behörde, die nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgte, konnte kein Ermessensmangel festgestellt werden und war somit im Ergebnis die Beschwerde abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 14 Euro vorzuschreiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß